



## Saarland

### Auszug aus der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971:

#### § 7

##### **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung**

1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der

**Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten.

(2) **Für alle finanzwirksame Maßnahmen sind angemessene**

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.** Das Nähere bestimmt das Ministerium der Finanzen

(3) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.

### Auszug aus der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes (KommHVO) vom 10. Oktober 2006:

#### § 12

##### **Investitionen**

(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, **soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich**, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, **die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.**

(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.